

Gemeinde Kirchzarten	<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>
<b>Vorlage Nr.: 2018/769</b>	
Fachbereich 5 / Aktenzeichen 2018/35	14. August 2018
Bau- und Umweltausschuss am 13.08.2018 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 23.08.2018 - öffentlich -	
<b>Tagesordnungspunkt</b> <u>Stellungnahme zum Bauantrag; Errichtung doppelseitiger Werbepylone, Abbruch bestehender Werbeanlage; Gerwigstraße 3</u>	

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt, die erforderliche Befreiung zur Errichtung der Werbeanlage außerhalb der im Bebauungsplan festgesetzten Baugrenze abzulehnen. Das Einvernehmen gem. § 36 i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB wird versagt.

### **Beratungsergebnis:**

einstimmig

mit Stimmen

..... Ja

..... Nein

..... Enthaltungen

lt. Beschlussvorlage

abweichender Beschluss

## **Sachverhalt:**

Die Firma Aldi GmbH & Co. KG hat für ihre Filiale in Kirchzarten in der Gerwigstraße 3 (Flst. Nr. 356/18) einen Antrag zur Errichtung von zwei neuen Werbeanlagen eingereicht. Die bestehenden Werbeanlagen sollen ersetzt werden.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Gewerbegebiet Zarduna“ und wird somit nach § 30 BauGB beurteilt.

Die neuen Werbeanlagen sind als sogenannte Doppelpylone (Doppelmast) vorgesehen. Die Höhe soll 4,36 m betragen, die Breite 2,348 m und die Tiefe bei 0,30 m.

Im Bebauungsplan ist zu Werbeanlagen folgendes geregelt:

- Werbeanlagen, ausgenommen Hinweisbeschilderungen zur Lage, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie dürfen die Wandhöhe der Gebäude um bis zu 2 m überschreiten und müssen auf die Gestaltung der jeweiligen Bebauung abgestimmt sein. Anlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- Werbeanlagen an Fassaden sind nur bis zu einer Größe von 10% der jeweiligen Fassadenfläche und max. bis zu 15 m<sup>2</sup> zulässig. Frei stehende Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von 5,0 m über Gelände und bis zu einer Fläche von 10,26 m<sup>2</sup> zulässig.

Da die Werbeanlagen außerhalb der überbaubaren Fläche vorgesehen sind, wird eine Befreiung zur Errichtung der Werbeanlagen außerhalb des Baufensters erforderlich. Die max. zulässigen Maße werden eingehalten.

## **Anlage:**

- Auszug aus dem geltenden Bebauungsplan „Gewerbegebiet Zarduna“
- Planunterlagen, teilweise verkleinert